

11. Rundschreiben an unsere Mandanten zur Corona-Krise

Nachdem wir Sie im letzten Brief umfangreich über die Überbrückungshilfe I informiert haben, ist bereits die nächste Überbrückungshilfe II in Kraft getreten und die Bedingungen für die Novemberhilfe sind nun fast konkret:

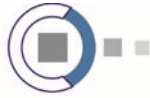
Überbrückungshilfen II

- Die Antragstellung kann ausschließlich über Steuerberater / Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- Gefördert werden Unternehmen aller Wirtschaftszweige.
- Bei Selbständigen, freien Berufen oder **Soloselbständigen** muss es sich um den **Haupterwerb** handeln.
- Keine Zuschüsse für Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden oder nach dem 31.10.2019 gegründet wurden.
- Die Hilfe umfasst die **Fördermonate September bis Dezember 2020**.
- Antragsberechtigt sind Betroffene, wenn sie einen **Umsatzrückgang** von mindestens **50% für 2 zusammenhängende Monate** im Zeitraum April bis August 2020 hatten **oder** von mindestens **30% für den gesamten Zeitraum April bis August**.
- Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens und richtet sich nach der Höhe des (voraussichtlichen) Umsatzeinbruchs der Monate September bis Dezember 2020 gegenüber des jeweiligen Vorjahresumsatzes.
- Sie wird für jeden Monat gesondert berechnet.
- Die Höhe hängt von der Höhe des jeweiligen Umsatzeinbruchs ab: wenn **Umsatzeinbruch über 70%- Erstattung von 90%** der Fixkosten für den Fördermonat; Umsatzeinbruch **zwischen 50 und 70%- Erstattung von 60%** der Fixkosten für den Fördermonat; Umsatzeinbruch im Fördermonat **zwischen 30 und 50%- Erstattung von 40% der Fixkosten** des Fördermonats
- Fixkosten: Mieten und Pachten, Zinsen, Finanzierungsanteil für Leasingraten, Instandhaltung und Wartung, Wasser, Gas, Strom, Grundsteuern, betriebliche Lizenzen, Versicherungen, Kosten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kosten für Azubis, Personalaufwendungen die nicht von KuG erfasst sind mit 20% pauschal der übrigen Fixkosten
- Die maximale Förderung beträgt 50.000 EUR/Monat.
- Frist der Antragstellung: **31. Dezember 2020**

Novemberhilfen

Bestimmte Branchen mussten auf Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen ihren Geschäftsbetrieb einstellen. Unmittelbar und teilweise auch mittelbar Betroffene erhalten hierfür finanzielle Hilfen:

- Unmittelbar betroffene Unternehmen sind hauptsächlich: Gastronomie, Hotels, Kosmetiker, Massagestudios, Künstler etc.



- **Indirekt** betroffene Unternehmen sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig **80% ihrer Umsätze mit direkt** von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (z.B. der Getränkehandel, der mindestens 80% seiner Umsätze aus der Belieferung von Gaststätten erzielt)
- Art der Förderung: Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von **75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.**
- **Soloselbständige** können alternativ als Vergleichsumsatz auch den durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtumsatz aus 2019 zugrunde legen.
- Anrechnung: andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet, vor allem die anteilige Überbrückungshilfe II für den November und Kurzarbeitergeld.
- Anrechnung von Umsätzen trotz der Schließung: bis 25% des Vergleichsumsatzes unschädlich, darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Anrechnung
- Sonderregelung für Gastronomie bei der Anrechnung: Bei Außer-Haus-Verkauf gilt: als Vergleichsmaßstab gilt nur der im November 2019 erzielte Umsatz zu 19%- dafür werden aber im November 2020 die Außer-Haus-Verkäufe nicht angerechnet - **Fazit: Lieferdienst kann sich lohnen!**
- **Antragstellung:** Die Beantragung erfolgt wieder über Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Portal der Überbrückungshilfe, Soloselbständige mit Hilfen bis 5.000 EUR können nach einem Registrierungsverfahren (Elster-Zertifikat) die Antragstellung auch selbst vornehmen - für beide ist die Plattform im Moment noch nicht freigeschaltet.

Sprechen Sie uns an!

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden!

Ihr Team der Concordia Revision GmbH